

Tätigkeitsbericht 2020

§ 8 des Transplantationsgesetzes (TPG) regelt die Zulässigkeit der Entnahme von Organen bei lebenden Organspendern. § 8 Abs. 3 S. 2 TPG fordert als zwingende Voraussetzung für die Lebendspende, dass die nach dem Landesrecht zuständige Kommission vor der Organspende gutachtlich dazu Stellung nimmt, ob begründete tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einwilligung in die Organspende nicht freiwillig erfolgt oder das Organ Gegenstand verbotenen Handelstreibens nach § 17 TPG ist (vgl. dazu Ärzteblatt Sachsen, 2015, S. 10 – 13.). Die Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Transplantationsgesetz vom 17.5.2018 (SächsGVBl. S. 284) hat die Aufgabenstellung der Lebendspendekommission unberührt gelassen.

Wie in den vorangegangenen Jahren wurden auch die Vertreter der Mitglieder der Kommission in die Kommissionsarbeit einbezogen. Damit wurde die Praxis beibehalten, dass die Sächsische Landesärztekammer drei Besetzungen von Lebendspendekommissionen vorhält. Die Kommissionsmitglieder werden dabei je nach Termin auch untereinander ausgetauscht. Diese Praxis fand Eingang in § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Geschäftsordnung der Kommission „Lebendspende“ der Sächsischen Landesärztekammer.

Im 21. Jahr des Bestehens der Kommission ist der Arbeitsanfall im Vergleich zum Vorjahr moderat gesunken und lag mit 24 Anträgen knapp unter dem Stand des Vorjahres (28). Ein Antrag betraf eine Leberteilspende.

Insgesamt hat die Kommission in unterschiedlicher Besetzung sechs Anhörungstermine wahrgenommen. Diese vergleichsweise kleine Zahl beruht darauf, dass die Anträge sehr unterschiedlich über das Jahr verteilt waren. Es gab mehrere Monate ohne Anträge. Die anderen Sitzungen zeichneten sich dann durch eine große Anzahl von Anträgen aus.

Bei den Spendern handelte es sich überwiegend um enge Familienangehörige. Elfmal wollte ein Elternteil für sein Kind und achtmal ein Ehegatte für den anderen spenden. Hinzu kommen eine Spende für die Mutter und eine für die Schwester. Die Zahl der Anträge aus der Gruppe der „anderen Personen, die dem Spender in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahe stehen“ stieg auf drei an: die Spende eines Mannes für den Schwiegersohn, je eine Frau spendete für den Lebenspartner und einen Freund.

Einige interessante statistische Fakten seien noch mitgeteilt. Anders als im Vorjahr überwog die Anzahl der spendenden Frauen nur knapp die der Männer: 13 Frauen wurden der Kommission als Spender gemeldet und elf Männer (Vorjahr: 18 zu 10). Das Zahlenverhältnis bei den Empfängern veränderte sich sehr stark und kehrte sich um. Neun Männer waren als Empfänger vorgesehen und 15 Frauen (Vorjahr: 21 Männer zu 7 Frauen).

Die gestellten Anträge verteilten sich nicht mehr – anders als im Vorjahr – gleichmäßig über die Zentren. 15 Leipziger Anträgen standen neun Dresdner gegenüber (Vorjahr: 14 UKL zu 14 UKD).

Im Berichtsjahr wurde wie üblich eine außerordentliche Sitzung der Lebendspendekommission abgehalten. An ihr nahmen die Mitglieder, deren Stellvertreter sowie Vertreter der Zentren teil. In dieser Sitzung wurden grundsätzliche Probleme besprochen, um eine einheitliche Vorgehensweise der unterschiedlich besetzten Kommissionen zu gewährleisten. Im Mittelpunkt dabei stand die Überkreuzspende. Im Rahmen des Curriculums Transplantationsbeauftragter fand ein Vortrag über „Lebendspende – Rechtsweg gegen eine ablehnende Entscheidung eines Zentrums“ statt.

Die seit mehreren Jahren bewährte Evaluation der Arbeit der Lebendspendekommission wurde fortgesetzt. Dabei wurden sowohl Spender als auch Empfänger zur Evaluation aufgefordert. Der Rücklauf der Evaluationsbögen war erfreulich hoch und betrug nahezu 100 Prozent. Die Auswertung ergab überwiegend eine sehr hohe Zufriedenheit mit der Arbeit der Kommission, in den übrigen Fällen eine hohe. 34 Teilnehmer attestierten der Kommission, dass die Anhörung im Ganzen optimal verlaufen sei, 15 Teilnehmern gefiel sie gut. Die einzelnen Werte lagen teils darüber. So empfanden 45 die Anhörung als gut organisiert und 44 Teilnehmer den äußeren Rahmen als angenehm. 45 Teilnehmer empfanden die gestellten Fragen als angemessen und 44 Teilnehmer sahen alle relevanten Fragen angesprochen. Auch die Frage nach der Vorbereitungsmöglichkeit auf die Anhörung wurde wiederum überwiegend zustimmend beantwortet (35 x trifft voll zu; 11 x trifft überwiegend zu; 2 x trifft überwiegend nicht zu; 1 x trifft nicht zu). Der Anteil der Teilnehmer, der ankreuzte, dass in der Anhörung keine Fragen gestellt werden konnten, ging erfreulicherweise zurück (32 x trifft voll zu; 8 x trifft überwiegend zu; 2 x trifft überwiegend nicht zu; 3 x trifft nicht zu).

Prof. Dr. jur. Bernd-Rüdiger Kern, Leipzig, Vorsitzender
(veröffentlicht in der Broschüre „Tätigkeitsbericht 2020“)